

7943 /J

16. März 2011

ANFRAGE

des Abgeordneten Podgorschek
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
betreffend benannte Stellen gemäß Aufzugsrichtlinie RL 96/16EG, umgesetzt durch die
Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV 2008)

Zur Wahrung des freien Wettbewerbes akkreditierter Stellen nach Richtlinie RL 95/16EG
erscheint es sinnvoll Klarheit über die folgenden Fragen zu erhalten. Es könnte in diesem
Bereich Benachteiligungen im Umgang mit Anträgen von in Österreich akkreditierten Klein-
und Mittelbetrieben geben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister
für Wirtschaft, Familie und Jugend nachstehende

Anfrage

- 1) Wie viele Verfahren der in der anschließenden Tabelle genannten Anhänge der ASV
2008 wurden insgesamt in jedem der letzten 10 Jahre durchgeführt?
- 2) Wie viele Prozent der Tätigkeit in jedem der Verfahren im genannten Zeitraum fallen
auf jede der in Österreich gemäß ASV 2008 benannte Stellen, z.B. TÜV, POTA, weitere?

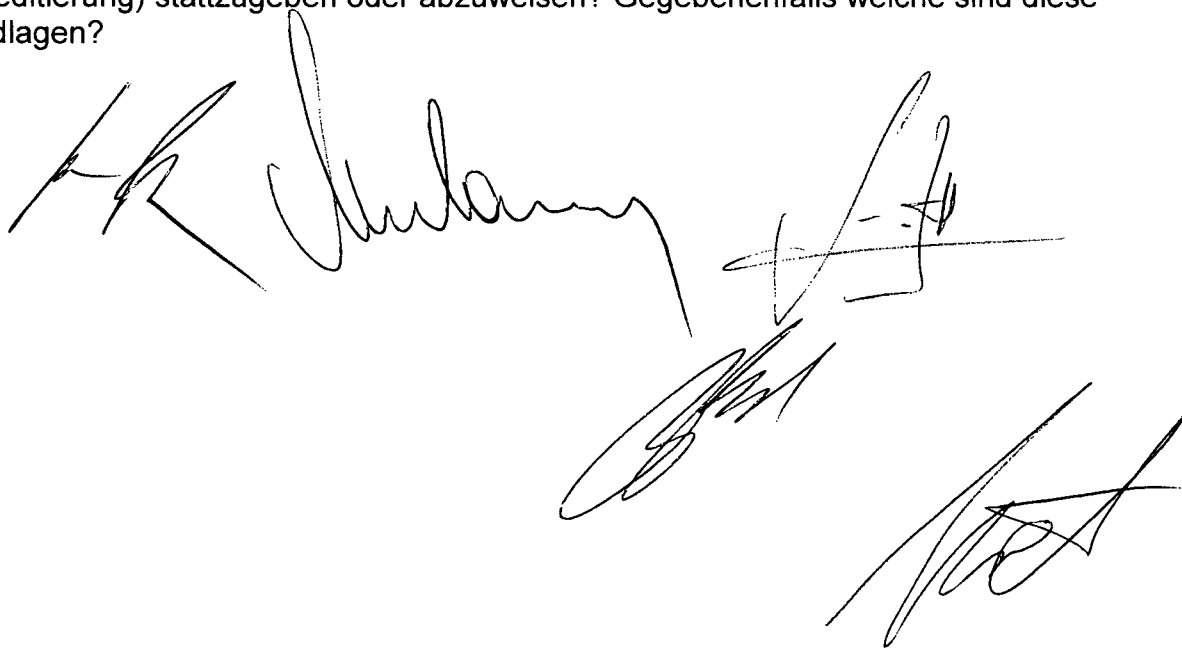
Zur besseren Verständlichkeit wollen Sie zur Beantwortung der Fragen 1) – 2) die Zahlen
in die untenstehende Tabelle eintragen.

RL95/16	Jahr										Prozentsätze		
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	TÜV	POTA
V													
VI													
VIII													
IX													
X													
XI													
XII													
XIII													
VIV													

Anhang	Modul
V	EG-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge und für Aufzüge
VI	Endabnahme für Aufzüge
VIII	Qualitätssicherung Produkt für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
IX	Umfassende Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
X	Einzelprüfung für Aufzüge
XI	Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
XII	Qualitätssicherung Produkt für Aufzüge
XIII	Umfassende Qualitätssicherung für Aufzüge
XIV	Qualitätssicherung Produktion für Aufzüge

AH

- 3) Gibt es eine rechtliche Grundlage, die einen Mindestumfang an Modulen gemäß ASV 2008 für Benennungen festlegt? Gegebenenfalls: Welche ist diese rechtliche Grundlage?
- 4) Gibt es einen Mindestumfang an Modulen gemäß ASV 2008 für Benennungen, der seitens des BMWFJ ohne rechtliche Grundlage gefordert wird? Gegebenenfalls:
 - a) Welchem Zweck dient dieses Erfordernis nach einem Mindestumfang?
 - b) Wie ist die Gleichbehandlung verschiedener Antragsteller auf Benennungen sichergestellt?
- 5) Welche rechtlichen Maßnahmen hat das Ministerium gesetzt um sicherzustellen, dass bei Vorliegen der seitens des Unternehmens nachzuweisenden rechtlichen Voraussetzungen jedes darum ansuchende österreichische Unternehmen in das Verzeichnis der Benannten Stellen aufgenommen wird?
- 6) Wie viele Anträge auf erstmalige Benennung gemäß ASV 2008 wurden in jedem der letzten 10 Jahre gestellt und jeder Antrag für welche Verfahren?
- 7) Welche sind die konkreten Entscheidungsgrundlagen des Ministeriums dafür, Anträgen auf Benennung nach abgeschlossener Akkreditierung gemäß RL95/16EG stattzugeben oder Anträge abzuweisen?
- 8) Gibt es eine oder mehrere verbindliche europarechtliche Grundlagen, Anträge auf Benennungen bei Vorliegen der unternehmensseitig nachzuweisenden Voraussetzungen (Akkreditierung) stattzugeben oder abzuweisen? Gegebenenfalls welche sind diese Grundlagen?

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. The most prominent is a large, cursive signature that appears to be 'K. Schubert'. To its right are several smaller, more stylized signatures and initials, including one that looks like 'L. H.' and another that is very abstract and scribbled.